

## EU-Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den EU-Mitgliedsländern direkt, doch was bedeutet das konkret für die Buchhalter?

### Anwendungsbereich

Die DS-GVO gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten; das sind alle Daten, die sich auf bestimmte oder identifizierbare Personen beziehen. Sofern ein Unternehmen Dienstleistungen in der EU anbietet, findet die DS-GVO im Regelfall Anwendung.

### Auftragsverarbeiter

Wenn Unternehmen Dienstleister einschalten, die für sie bestimmte Aufgaben erfüllen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten, sind diese Dienstleister Auftragsverarbeiter. Somit sind selbständige

Buchhalter/Bilanzbuchhalter oder Lohnbuchhalter als Auftragsverarbeiter anzusehen. Zwischen dem Unternehmen (Verantwortlicher) und dem Auftragsverarbeiter (Buchhalter) ist eine Vereinbarung erforderlich, die die Tätigkeit, die Vertraulichkeit, die Sicherheit der Verarbeitung und den Verbleib der Daten nach Abschluss der Tätigkeit regelt.

### Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind oder die Verarbeitung besonders sensibler Daten zu den Kerntätigkeiten gehört. Typische Buchhaltungsbüros dürften somit keinen eigenen Datenschutzbeauftragten benötigen.

### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Alle Verantwortlichen, die mit personenbezogenen Daten anderer umgehen, müssen über ihre Verarbeitungstätigkeiten Verzeichnisse führen. Dort sind der Verantwortliche, der Zweck der Verarbeitung, die betroffenen Personen und die Art der Daten zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind fortlaufend fortzuschreiben.

### Verarbeitung personenbezogener Daten

Diese ist nur dann erlaubt, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Verarbei-

tung zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen. Die Verarbeitung darf jedoch nur für einen bestimmten, festgelegten Zweck erfolgen. Die Verarbeitung der Daten durch selbständige Buchhalter/Bilanzbuchhalter dürfte im Regelfall zur Vertragserfüllung erforderlich sein.

### Rechte der betroffenen Personen

Die Betroffenen können Auskunft über die Kategorien personenbezogener Daten, den Zweck der Verarbeitung, Empfänger der Daten und die geplante Speicherdauer verlangen. Betroffene haben nunmehr auch einen Anspruch auf Datenübertragung.

### Verletzung des Schutzes, Sanktionen und Haftung

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Bei hohem Risiko für die Betroffenen sind auch diese zu informieren. Die Folgen der Verstöße gegen den Datenschutz wurden empfindlich verschärft. Neben erheblichen Geldbußen sind auch Schmerzensgeldansprüche möglich.

### Hilfestellungen

Unterlagen und Muster zu den Verträgen und Aufzeichnungen finden Sie im internen Bereich.



Annette Bichlmaier, Verbandsanwältin

## April-Ticker

- *Aktuelles zur Buchhaltung*
- *Änderung, Steuerhinterziehung*
- *Neues zur Einkommensteuer*
- *Sanierungserlass, IAB bei PersG*
- *Mehrwertsteuer-Rückerstattung*
- *Eingliederungszuschüsse*
- *Verträge, Gründer, Arbeitszeit, Transparenz*

## STEUERTERMINE APRIL 2018

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Dienstag, den 10.04.2018*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 04. 1	13. 04. 1
Kirchensteuer	10. 04. 1	13. 04. 1
Solidaritätszuschlag	10. 04. 1	13. 04. 1
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 04. 1	13. 04. 1

1 Die Schonfrist endet am 10.04.18, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG APRIL 2018

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
April 2018	24. 04.	26. 04.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag		

## Aktuelles zur Buchhaltung

**Mit der Buchhaltung sollten möglichst schon Ergebnisse erzielt werden, die dem Gesamtergebnis des Unternehmens sehr nahe kommen.**

Ihre Mandanten sollten keine bösen Überraschungen bei der nächsten Kreditanfrage erleben oder auch wegen künftiger Steuervorauszahlungen schlaflose Nächte durchwachen.

Dabei helfen eigentlich schon folgende Ratschläge:

- **Zeitnahe**, das heißt tägliche oder wöchentliche Aufbereitung der Finanzbuchführung.  
Dank diversen Unternehmensfakturierungsprogrammen ist das heute kein Problem mehr. Schon im Unternehmen kann so zeitnah vorgearbeitet werden.
- Ermittlung des **Wareneinsatzes** nach den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens. Hier kann zum Beispiel der Einkauf und der monatliche Verbrauch gebucht werden.
- Berücksichtigung unterjähriger Sachverhalte in der Buchführung, wie monatliche **Abgrenzung**.  
Jährlich fällige Beiträge wie beispielsweise Versicherung, Zinsen oder Tilgungen sollten abgegrenzt (anteilig) und monatlich gebucht werden. Ausreißer können so vermieden werden.
- Um Monatsergebnisse nicht zu verfälschen, sollten auch **Abschreibungen** gleichmäßig auf das Jahr verteilt werden.
- **Kalkulatorische Kosten** wie zum Beispiel Unternehmerlohn oder Überlassungsvertrag sollten ebenfalls berücksichtigt werden.
- **Eigenverbrauch** und **Sachbezüge** an Ware beeinflussen den Rohertrag und somit die ermittelte Rohgewinnspanne. Deshalb sollten Sie auch diese monatlich berücksichtigen.

## Abgabenordnung

### Änderung Steuerbescheid bei Falscheintrag

Die von einem Notar falsch eingetragenen Beiträge in das Versorgungswerk wurden nur geringfügig berücksichtigt. Statt die Zeile für die erhöht absetzbare Basisvorsorge zu verwenden, erfolgte der Eintrag bei den Kapitallebensversicherungen. Der Steuerpflichtige hatte jedoch zur jeweiligen Steuererklärung auch die betreffende Bescheinigung des Versorgungswerkes beigelegt. Das Finanzamt lehnt den Antrag auf Änderung wegen offener Unrichtigkeit mit der Begründung ab, dass ein Rechtsfehler vorliege. Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht, da der Eintrag aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen für das Finanzamt als offensichtlich unrichtig erkennbar war. Es wurde Revision beim BFH zugelassen.

### Steuerhinterziehung durch Miterben

Der BFH hat zur verlängerten Festsetzungsfrist im Falle der Steuerhinterziehung eine aktuelle Entscheidung getroffen. Der demenzkranke Steuerpflichtige hatte Kapitaleinkünfte aus dem Ausland nicht erklärt. Die Steuererklärungen wurden mithilfe der Schwester erstellt, die in die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist. Spätestens mit dem Tod wusste die Schwester als Miterbin, dass die Kapitaleinkünfte nicht versteuert wurden. Das Finanzamt setzte die Steuer für 10 Jahre rückwirkend fest. Die Festsetzungsfrist ist auch in diesem Fall verlängert, da die Miterbin selbst Steuerhinterziehung begangen hat. Dies gilt dann auch für alle Miterben, die von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatten.

## Einkommensteuer

### Aufgabe eines LuF-Betriebes

Der BFH hat mit Urteil vom 16.11.2017 (Az. VI R 63/15) zur Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen - Abgrenzung zum Teilbetrieb entschieden. Demnach wird ein solcher Be-

trieb mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen an Dritte aufgegeben. Hier schließt sich der BFH an sein Urteil vom 16.12.2009 an. Weiterhin stellen landwirtschaftliche Nutzflächen von mehr als 3.000 qm nicht allein im Hinblick auf ihre Größe landwirtschaftliche Teilbetriebe dar.

### Werbungskosten bei Auslandsstudium

Das FG Münster hat mit Urteil vom 24.01.2018 (Az. 7 K 1007/17) entschieden, dass kein Werbungskostenabzug bei einem Auslandsstudium ohne eigenen inländischen Hausstand erfolgt. Im Streitfall wurden durch die Klägerin die Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung während der Auslandsaufenthalte als Werbungskosten geltend gemacht. Sie besuchte einmal pro Monat ihre Eltern. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, ebenso das Finanzgericht, da die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht vorgelegen haben. Die Klägerin unterhielt außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte keinen eigenen Hausstand. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde jedoch Revision zum BFH zugelassen.

### Außergewöhnliche Belastung

Die Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes können außergewöhnliche Belastungen darstellen, so das FG Münster mit Urteil vom 11.12.2017 (Az. 13 K 1045/15 E). Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die Aufwendungen dafür notwendig und angemessen sind, um eine Gefahr für Leib und Leben abzuwehren. Im Urteilsfall war die Bedrohungslage der Klägerin klar und eindeutig durch eine umfangreiche Beweisaufnahme ermittelt worden. Die Aufwendungen für den privaten Sicherheitsdienst waren daher als zwangsläufig einzustufen, ferner waren sie den Umständen nach notwendig und auch angemessen gewesen.

### Häusliches Arbeitszimmer

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.01.2018 (Az. 6 K 2234/17, nrkr) entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nur geringfügiger beruflicher Nutzung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Im Urteilsfall wurden ge-

werbliche Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage erzielt. Hierfür machten die Kläger Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Die Kosten wurden nicht anerkannt, da für das Betreiben einer PV-Anlage kein Arbeitszimmer erforderlich sei. Das FG versagte zwar auch den Betriebsausgabenabzug, allerdings mit der Begründung, dass der Umfang der Privatnutzung des häuslichen Arbeitszimmers zu prüfen sei. Bei einer nur geringfügigen betrieblichen Nutzung sei eine vereinzelte Privatnutzung bereits schädlich, daher wurde der Abzug versagt.

#### **Beitragsrückerstattung Versorgungswerk**

Der BFH hat sich mit einer Pressemitteilung vom 21.02.2018 zur steuerfreien Beitragsrückerstattung durch berufsständische Versorgungswerke geäußert (zum Urteil vom 10.10.2017, Az. X R 3/17). Entgegen der Auffassung des BMF hat der BFH mit genanntem Urteil entschieden, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unabhängig von einer Wartefrist nach dem Ende der Beitragspflicht steuerfrei ist. Der Rechtsstreit bezog sich nur auf den Veranlagungszeitraum 2013, deshalb musste der BFH die Frage offenlassen, ob die Beitragsrückerstattung zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs in den Jahren führt, in denen der Kläger Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk geleistet hat.

#### **Zulagen für Beamte und Soldaten**

Das FinMin Baden-Württemberg hat am 26.02.2018 eine Allgemeinverfügung zur Zurückweisung der wegen Zweifeln an der Steuerpflicht von Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten von Beamten und Soldaten nach § 3 b EStG eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge erlassen. Demnach werden am 26.02.2018 anhängige und zulässige Einsprüche zurückgewiesen, wenn mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, dass die genannten Zulagen nach § 3 b EStG steuerfrei seien. Dies gilt entsprechend auch für am 26.02.2018 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestset-

zung. Gegen die Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden, Einsprüche sind ausgeschlossen.

#### **Ehrenamtliches Engagement**

Auch das ehrenamtliche Engagement bringt neben Rechten auch Verpflichtungen mit sich. Wer als Vorstand tätig ist, sollte vor allem haftungsrechtliche und versicherungstechnische Vorgaben anwaltlich überprüfen lassen. Wenn Zahlungen erfolgen, müssen steuerliche Ansätze geklärt werden. Zum Ansatz kommen ggf. Steuerliche Reisekostenpauschalen sowie der Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag mit 2.400 Euro bzw 720 EUR.

---

## **Buchführung und Bilanzierung**

#### **Sanierungserlass: große Unsicherheit**

Die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses ist im Moment gefährdet, weil eine große Unsicherheit zur steuerbilanziellen Behandlung von Sanierungsgewinnen herrscht. Wenn Schulden vor dem 08.02.2017 ganz oder teilweise erlassen wurden, um das Unternehmen zu sanieren, gibt es keine Grundlage mehr, die die Steuerfreiheit begründen kann. Der BFH hat dem sog. Sanierungserlass des BMF eine Absage erteilt. Ein möglicher Sanierungserfolg ist so gefährdet. Es müssen unter anderem Rückstellungen gebildet werden, die die zu erwartende Steuernachzahlung auslösen. Eine gesetzliche Klarstellung wäre angebracht, um die aufgetretene Anwendungslücke zur gesetzlich eingeführten Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen zu schließen.

#### **Schätzung anhand einzelner Z-Bons**

Wegen erheblicher Mängel in Buchführung und Kassenführung nahm die Finanzbehörde für insgesamt 10 Jahre Hinzuschätzungen von Umsatzerlösen vor. Dabei wurde ein durchschnittlicher Tageswert zugrunde gelegt, der sich aus zwei Z-Bons ableiten ließ, die die Steuerfahndung im Müll entdeckt hatte. Zudem wurde ein Sicherheitszuschlag mit 10 Prozent vorgenommen. Im Einspruchsverfahren erreichte

der Kläger einen Sicherheitsabschlag von 20 Prozent und der Wareneinsatz wurde durch einen aus den geschätzten Erlösen ermittelten Aufschlagssatz erhöht. Im anschließenden Klageverfahren konnte der Kläger jedoch nichts mehr erreichen, weil das zuständige Finanzgericht die angezweifelte Schätzmethode aufgrund einzelner Z-Bons für ordnungsgemäß ansah. Es wurde Revision beim BFH zugelassen.

#### **IAB bei Personengesellschaften**

Mit Beschluss vom 15.11.2017 (Az. VI R 44/16) hat der BFH entschieden, dass eine begünstigte Investition nach § 7 g EStG auch dann vorliegt, wenn bei einer Personengesellschaft der IAB vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition später (innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums) von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen SBV aktiviert wird. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ist der in Anspruch genommene IAB in einem solchen Fall dem SBV des investierenden Gesellschafters hinzuzurechnen.

---

## **Umsatzsteuer**

#### **EU-Kommission prüft Mehrwertsteuer-Rückerstattung**

Die Europäische Kommission hat ein Verfahren zur Überprüfung der Mehrwertsteuer-Rückerstattung in den EU-Ländern eingeleitet. Es soll festgestellt werden, ob die Vorgaben des europäischen Rechts und die Rechtsprechung eingehalten werden. In den nächsten acht Wochen soll in allen Ländern vor allem festgestellt werden, ob es den Unternehmen möglich ist, einfach und schnell die Rückerstattung zu erhalten. Unnötige Hürden sollen beseitigt werden. Der Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen und KMU soll dabei möglichst gering gehalten werden.

---

## **Lohnsteuer**

#### **Eingliederungszuschüsse**

Der BFH hat mit Urteil vom 29.08.2017 zur Steuerbarkeit von Eingliederungszuschüssen entschieden (Az. VIII R 17/13). Ob trotz

fehlender ausdrücklicher Differenzierung des Gesetzgebers zwischen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an Arbeitnehmer und solchen an Arbeitgeber allein schon wegen des Verweises (in § 3 Nr. 2b EStG) auf „Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ der Wille des Gesetzgebers hinreichend deutlich zu entnehmen ist, die Steuerfreistellung nur für Leistungen an Arbeitnehmer vorsehen zu wollen, kann offenbleiben. Selbst bei unterstellter Steuerfreiheit der Zuschüsse kommt eine Minderung der Einkommensteuer in Höhe der vereinnahmten Zuschusszahlungen nicht in Betracht, weil in dieser Höhe der geltend gemachte Betriebsausgabenabzug für die Löhne an die mit den Zuschüssen geförderten Mitarbeiter nach § 3 c Abs. 1 EStG wegen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs der Lohnzahlungen mit steuerfreien Einnahmen zu kürzen ist.

## Sonstiges

### Ausländische Verträge im deutschen Steuerrecht

Der BFH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass Gerichte grundsätzlich ausländische Verträge nicht nach deutschem Recht auslegen dürfen. Im Urteilsfall waren die Verträge dem kalifornischen Recht unterstellt. Das Finanzamt hat die Verträge nach deutschem Recht ausgelegt und eine gewinnwirksame Erfassung der Zahlungen vorgenommen. Nach kalifornischen Vorgaben müssen aber Fälligkeit und aufschiebende bzw. auflösende Bedingung nach dem ausländischen Rechtsverständnis beurteilt werden. Dabei muss ein Sachverständiger zur Auslegung des Rechts hinzugezogen werden.

### Weniger Gründer in Deutschland

Die Zahl der Gründer sinkt unerwartet stark, so teilt das KfW in einer aktuellen Pressemitteilung mit. Im Jahr 2017 machten sich 557.000 Gründer in Deutschland selbständig. Die Gründungsaktivität sinkt damit um 14 Prozent (im Vergleich zu 2016

sind das 115.000 weniger). Zurückzuführen sei dies offensichtlich auf die Rekordsituation auf dem Arbeitsmarkt. Bei besonders bedeutsamen Gründungen ist die Situation erfreulicherweise jedoch gegenläufig. Mit einer bestimmten Geschäftsidee starten als Chancengründer um acht Prozent mehr. Viele Gründer führen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit dem Ziel technologischer Neuerungen durch. Die Zahl der innovativen Gründer legte sogar um 31 Prozent zu.

### Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit

Mit einer aktuellen Entscheidung regelt der EuGH, wie der zu Hause verbrachte Bereitschaftsdienst zu behandeln ist. In der aktuellen Entscheidung kommt das europäische Gericht zur Entscheidung, dass auch diese zu Hause verbrachte Zeit als Arbeitszeit zu werten ist, wenn der Arbeitnehmer der Verpflichtung unterliegt, dem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb kurzer Zeit Folge leisten zu müssen. Die Verpflichtung schränkt den Arbeitnehmer in den Möglichkeiten erheblich ein, anderen Tätigkeiten nachgehen zu können. Im Urteilsfall ging es um die Berufsfeuerwehr in Belgien, die innerhalb von acht Minuten dem Einsatzruf nachkommen musste. Dies unterscheidet den Arbeitnehmer von anderen Bereitschaftsdiensten, die einfach nur die Erreichbarkeit durch den Arbeitgeber sicherstellen müssen. Als Arbeitszeit ist der Bereitschaftsdienst dann zu werten, wenn sich der Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort aufhalten und seine Leistungen auch bei Abruf umgehend zur Verfügung stellen muss.

### Transparenzregister: GmbHs

In Deutschland wurde im Rahmen des Geldwäschegesetzes nach europäischen Vorgaben das Transparenzregister eingeführt. Für Gesellschaften, die bereits bisher schon Eintragungspflichten in anderen öffentlichen Registern unterliegen, gibt es dadurch aber keine neue Mitteilungspflichten. Zu diesen Registern zählen beispielsweise auch das Handelsregister oder das Vereinsregister. Das Aktienregister ist kein

öffentliches Register. Jede natürliche Person, in deren Eigentum oder Kontrolle eine juristische Person steht, soll durch die neue Transparenz identifiziert werden können. Vorausgesetzt die Eintragungen im Handelsregister sind aktuell, kann die Liste der Gesellschafter bereits daraus entnommen werden. Sind Eintragungen im Handelsregister nicht richtig oder unvollständig, müssen diese schnellstmöglich korrigiert werden. Eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister ist nur erforderlich, wenn die wirtschaftliche Berechtigung aufgrund der Beteiligungshöhe wegfällt, eine sonstige Kontrollmöglichkeit aber trotzdem weiter besteht.

**SEMINARE APRIL 2018**

„Jahresabschluss 2017“

9:00 - 12:00

---

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	13.04.18
Bremen	Do.	05.04.18
Dortmund	Mo.	16.04.18
Düsseldorf	Di.	17.04.18
Erfurt	Mo.	09.04.18
Hannover	Fr.	06.04.18
Köln	Di.	24.04.18
Leipzig	Di.	10.04.18
München	Fr.	20.04.18
Nürnberg	Do.	12.04.18
Potsdam	Do.	19.04.18
Stuttgart	Fr.	27.04.18

Anmeldung über [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57  
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.**